



Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat

Brüssel, den 19. April 2021

CM 2757/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0236(COD)**

CODEC
ESPACE
RECH
COMPET
IND
EU-GNSS
TRANS
AVIATION
MAR
TELECOM

MI
ENER
EMPL
CSC
CSCGNSS
CSDP/PSDC
CFSP/PESC
CADREFIN
PROCED

MITTEILUNG

SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Kontakt: ivana.dutkova@consilium.europa.eu
codecision.adoption@consilium.europa.eu

Tel./Fax: +32.2.281.71.25

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU

- Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
- Ergebnis des mit der Mitteilung CM 2688/21 eingeleiteten schriftlichen Verfahrens

Die Delegationen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das mit der Mitteilung CM 2688/21 am Mittwoch, den 14. April 2021 eingeleitete schriftliche Verfahren am Montag, den 19. April 2021 abgeschlossen wurde und dass alle Delegationen für die Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung zum Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU in der Fassung des Dokuments 14312/20 und der Begründung des Rates in Addendum 1 zu jenem Dokument gestimmt haben.

CM 2757/21

1

DE

Die erforderliche qualifizierte Mehrheit wurde erreicht. Somit sind der oben genannte Standpunkt des Rates in erster Lesung und die Begründung des Rates angenommen.

Die Erklärung Schwedens ist im Anhang zu diesem CM-Dokument wiedergegeben.

Die oben genannte Erklärung wird gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Geschäftsordnung des Rates in das Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte als Erklärungen für das Ratsprotokoll aufgenommen.

Erklärung Schwedens

Das Weltraumprogramm muss so offen wie möglich sein. Es muss Unternehmen in der EU möglich sein, zu Innovationen beizutragen, um Sicherheit und Arbeitsplätze für europäische Bürgerinnen und Bürger zu schaffen und ihr Wohlergehen zu gewährleisten. Alle Einschränkungen der Teilnahme am Weltraumprogramm für europäische Unternehmen, deren Eigentümerstruktur außerhalb der Union begründet ist, sollten nur in extremen Ausnahmefällen, insbesondere in sicherheitsrelevanten Bereichen, gelten. In diesen Fällen müssen klar definierte Bedingungen und Kriterien gelten. In diesem Zusammenhang müssen auch die nationalen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten geachtet werden. Der Ausschluss europäischer Unternehmen, deren Eigentümerstruktur in Partnerländern begründet ist, die für die Union von strategischer Bedeutung sind, kommt weder der Wirtschaft, der Forschung und der Entwicklung Europas zugute, noch dient er der Sicherheit und der Wettbewerbsfähigkeit der Union.